Haushaltssatzung der Stadt Quickborn für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund des § 77ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 27.02.2023 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

	2023	2024
1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf	74.950.600 EUR	76.292.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ¹ auf	79.984.300 EUR	82.213.200 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	-5.033,700 EUR	-5.921.100 EUR
im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	73.326.700 EUR 73.978.000 EUR	74.674.900 EUR 75.515.800 EUR
Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	13.819.000 EUR	14.986.500 EUR
Finanzierungstätigkeit auf	16.975.000 EUR	18.342.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

	2023	2024
der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	12.156.000 EUR	14.524.500 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	9.029.000 EUR	14.369.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	10.000.000 EUR	10.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	279.84 Stellen ²	279.84 Stellen ²

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

4.0	2023	2024
Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 %.	380 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 %.	425 %
2. Gewerbesteuer	390 %.	390 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt für 2023 und 2024 je 12.500 EUR.

§ 5

Unerheblich im Sinne der § 4 Abs. 5 Satz 2 sowie § 6 Abs. 1 Ziff. 5 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn der Auszahlungsbetrag für die einzelne Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme weniger als 50.000 EUR beträgt. Ebenso gelten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten und Instandsetzungen an Bauten rnit einem Auszahlungsbetrag unter 50.000 EUR als Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 GemHVO-Doppik.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 05.04.2023 erteilt

für das Haushaltsjahr 2023 mit der Festsetzung

eines Teilbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von
 eines Teilbetrages der Verpflichtungsermächtigungen von
 10.700.000 Euro
 7.100.000 Euro

für das Haushaltsjahr 2024 mit der Festsetzung

eines Teilbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von
 des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen von
 7.100.000 Euro
 7.000.000 Euro

Quickborn, den 08.04.2023 Stadt Quickborn

L.S. gez.
Thomas Beckmann
Bürgermeister

2

¹ Ohne interne Leistungsbeziehungen

² Teilzeitstellen sind auf volle umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben.

Stadt Quickborn

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Jahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Quickborn, Zimmer106, öffentlich aus.

Quickborn, 08.04.2023

im Auftrag

gez.

L.S.

Thomas Beckmann Bürgermeister